

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Januar 2012

Umsatzsteuer	2
. Neue Regeln beim Buch- und Belegnachweis für steuerfreie Exportumsätze	2
Kapitalerträge	3
. Freiwillige Erklärung der Zinseinkünfte	3
. Pflicht zur Abgabe der Anlage KAP	4
. Abgeltungsteuer auch bei Privatkredit?	4
Einkommensteuer	5
. Abzug der Schuldzinsen bei Darlehensaufnahme durch Nichteigentümer-Ehegatten	5
. Berücksichtigung von Krankheitskosten ab dem ersten Euro?	6
Lohnsteuer	7
. Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte	7
Arbeitsrecht	8
. Fristlose Kündigung bei privater Trunkenheitsfahrt	8
. Entschädigungsanspruch, wenn ein privater Arbeitgeber nicht prüft, ob er freie Stellen mit Schwerbehinderten besetzen kann	9
Ablauf von Aufbewahrungsfristen	9
ttp intern	10

Umsatzsteuer . Neue Regeln beim Buch- und Belegnachweis für steuerfreie Exportumsätze

Exportlieferungen in andere EU-Staaten oder das Drittland bleiben regelmäßig nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Exporteur den Buch- und Belegnachweis ordnungsgemäß führt. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, der der Bundesrat am 25. November 2011 zugestimmt hat, wurden die Nachweisbestimmungen grundlegend überarbeitet. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen:

Ausfuhrlieferungen

Da seit dem 01. Juli 2009 Ausfuhrlieferungen zollrechtlich nicht mehr in Papierform, sondern grundsätzlich elektronisch unter Verwendung des IT-Systems ATLAS angemeldet werden dürfen, wurde nun der Belegnachweis für derartige Lieferungen angepasst. Nunmehr darf der Ausfuhrnachweis in diesen Fällen nur noch durch den zollbehördlich erteilten Ausgangsvermerk bzw. in Ausnahmefällen durch den Alternativ-Ausgangsvermerk erfolgen.

Bei dem Ausgangsvermerk handelt es sich um eine von der Ausfuhrzollstelle per EDIFACT-Nachricht an den Ausführer / Anmelder übermittelte PDF-Datei, die die Daten aus der Ausfuhranmeldung und den Hinweis "Ausgangsvermerk" beinhaltet.

Bei der Ausfuhr von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen muss der Ausgangsvermerk zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthalten. Darüber hinaus muss der Unternehmer über eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland verfügen.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Neben dem auch bislang schon aufzubewahrenden Rechnungsduplikat wird künftig als Nachweis für innergemeinschaftliche Beförderungs- und Versendungslieferungen eine sog. Gelangenheitsbestätigung gefordert. In dieser Bestätigung soll der Abnehmer gegenüber dem Exporteur bzw. Spediteur den bereits vollzogenen Warentransport bestätigen, also dass der Exportgegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die Gelangenheitsbestätigung muss folgende Bestandteile haben:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung einschließlich Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Neufahrzeugen,
- bei Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer: Ort und Tag des Erhalts der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- bei Beförderung durch den Abnehmer: Ort und Tag des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers.

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann die Gelangenheitsbestätigung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

In Versandungsfällen kann sie auch gegenüber dem mit der Versendung beauftragten Dritten, z. B. einem Spediteur, abgegeben werden. In diesem Fall muss der Dritte dem Unternehmer schriftlich versichern, im Besitz der Gelangenhheitsbestätigung zu sein.

Tipp: Bitte beachten Sie, dass nur eine exakt nach den Anforderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfolgte Nachweisführung die umsatzsteuerfreie Behandlung von grenzüberschreitenden Lieferungen gewährleistet.

Kapitalerträge . Freiwillige Erklärung der Zinseinkünfte

Kapitalerträge von Privatpersonen, die bereits der Abgeltungsteuer unterlagen, sind bis einschließlich 2011 in der Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn bestimmte Steuervorteile in Anspruch genommen werden sollen. Die Einkünfte werden u. a. in die Ermittlung des Einkommens volljähriger Kinder, des Ausbildungsfreibetrags und des Abzugs von Unterhaltszahlungen einbezogen; sie erhöhen auch den möglichen Spendenabzug. Nachteilig wirkt sich die Einbeziehung allerdings im Rahmen des Abzugs außergewöhnlicher Belastungen (z. B. Krankheitskosten) aus.

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde diese Regelung aufgehoben. Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen und nach dem 31. Dezember 2011 zufließen, müssen nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, wenn Sie die o. g. Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen möchten. Infolgedessen erhöht sich z. B. der Abzugsbetrag der außergewöhnlichen Belastungen, während sich der Höchstbetrag für den Spendenabzug verringert.

Liegt Ihr zu versteuerndes Einkommen unter € 15.800,00 (bei zusammenveranlagten Ehegatten unter € 31.600,00), sollten Sie überlegen, von der Steuervereinfachung keinen Gebrauch zu machen und Ihre Kapitalerträge dem Finanzamt freiwillig melden. Da der für Sie anzuwendende Steuerprogressionssatz in diesem Fall unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % liegt, wird Ihnen über eine Günstigerprüfung die Differenz zwischen der einbehaltenen Abgeltungsteuer und der tatsächlich zu zahlenden Einkommensteuer erstattet.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat im Jahr 2011 ein zu versteuerndes Einkommen (ohne Berücksichtigung von Kapitalerträgen) von € 16.500,00. Die tarifliche Einkommensteuer beträgt € 68,00. Nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags von € 1.602,00 erzielt das Ehepaar darüber hinaus Kapitaleinkünfte in Höhe von € 6.000,00. Die einbehaltene Abgeltungsteuer beträgt 25 % hiervon = € 1.500,00. Die Steuerbelastung des Ehepaares liegt damit bei € 1.568,00.

Stellt das Ehepaar im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung einen Antrag auf Günstigerprüfung, ermäßigt sich die Steuerbelastung auf € 1.100,00. Der Vorteil der Erklärung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt damit € 468,00.

Tipp: Eine freiwillige Erklärung der Zinseinkünfte sollte auch dann erfolgen, wenn Sie Zinseinkünfte bei mehreren Banken erzielen, aber die Freistellungsaufträge ungünstig verteilt haben. Durch die Erklärung wird Ihnen die zu viel bezahlte Abgeltungsteuer erstattet. Beachten Sie aber, dass bei Ausübung dieses Wahlrechts sämtliche Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Kapitalerträge . Pflicht zur Abgabe der Anlage KAP

In folgenden Fällen sind Sie verpflichtet, Ihre Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, damit darauf entweder die Abgeltungsteuer nacherhoben oder die individuelle Progression angewendet werden kann:

- Kapitalerträge, die im Rahmen eines Unternehmens erzielt werden, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem individuellen Steuersatz des Unternehmers. Von den Banken wird jedoch unabhängig von der steuerlichen Behandlung im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Unternehmers Abgeltungsteuer einbehalten. Da es hierdurch zu einer Doppelbesteuerung kommt, nämlich zum einen Versteuerung im Rahmen Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Einkünfte mit dem persönlichen Steuersatz und zum anderen Einbehalt der Abgeltungsteuer durch die Bank, ist eine Erklärung dieser Erträge erforderlich, damit die Abgeltungsteuer auf Ihre Einkommensteuerbelastung angerechnet wird.
- Letztmalig für das Jahr 2011 benötigt das Finanzamt die abgeltend besteuerten Kapitaleinnahmen als Rechengröße, z. B. für Spenden, das Einkommen volljähriger Kinder und außergewöhnliche Belastungen (vgl. auch "freiwillige Erklärung der Zinseinkünfte").
- Haben Sie Ihrer Bank die Konfession nicht freiwillig mitgeteilt, müssen bereits mit Abgeltungsteuer belegte Kapitaleinnahmen in der Steuererklärung angegeben werden, so dass für diese Erträge die Kirchensteuer nacherhoben wird.
- Sofern für Kapitalerträge noch keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen oder Erträge über ausländische Banken), wird die Versteuerung dieser Erträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachgeholt.
- Steuererstattungszinsen sind lt. Gesetz ebenfalls Kapitaleinnahmen, die der Besteuerung unterliegen, für die aber keine Abgeltungsteuer einbehalten wird. Auch diese Erträge sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben (vgl. auch "Steuerpflicht von Erstattungszinsen zweifelhaft").
- Eine Erklärung der Kapitalerträge hat darüber hinaus zu erfolgen, sofern der Bank ein überhöht ausgestellter Freistellungsauftrag oder zu Unrecht eine Nicht-Veranlagungsbescheinigung vorlag und damit keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde.

Kapitalerträge . Abgeltungsteuer auch bei Privatkredit?

Zinsen aus einem Privatdarlehen zwischen nahestehenden Personen unterliegen nicht dem Abgeltungsteuersatz, sondern sind mit dem persönlichen Steuersatz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu versteuern, sofern der Darlehensnehmer die gezahlten Zinsen steuermindernd geltend macht.

Verwendet also der Darlehensnehmer das hingegebene Geld nicht zur Einkünfterzielung und sind demzufolge die gezahlten Zinsen bei ihm nicht einkommensteuermindernd angesetzt worden, unterliegen die Zinseinnahmen beim Darlehensgeber der Abgeltungsteuer. Nutzt hingegen der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag für Zwecke der Einkünfterzielung (z. B. zum Erwerb einer fremdver-

mieteten Immobilie) und setzt er die Zinsen einkommensteuermindernd an, muss der Darlehensgeber seine Zinseinnahmen dem persönlichen Steuersatz unterwerfen.

Durch diese Regelung soll eine missbräuchliche Gestaltung vermieden werden, die dadurch entsteht, dass der Darlehensnehmer durch den Abzug der Zinsen eine Steuerminderung im Höchststeuersatz erfährt, während die Zinseinnahmen beim Darlehensgeber lediglich der 25 %-igen Abgeltungsteuer unterliegen.

Der Begriff der nahestehenden Person, für die die vorstehenden Ausführungen anzuwenden sind, ist im Gesetz nicht definiert.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte mit seinem Urteil vom 06. Juli 2011 darüber zu entscheiden, ob die Zinsen einer Klägerin aus einer Darlehensgewährung an eine GmbH, an der sie selbst nicht, dafür aber ihre Tochter zu 28 % und ihre beiden Enkelkinder zu jeweils 36 % beteiligt waren, dem Abgeltungsteuersatz unterliegen oder aber die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem (höheren) persönlichen Einkommensteuersatz zu erfolgen hat.

Nach Auffassung der Richter sind die bezogenen Zinsen der (Groß-)Mutter ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrags der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, da sie zu den Gesellschaftern der GmbH in einer engen Beziehung steht, die dazu geeignet ist, den zwischen fremden Dritten bestehenden Interessengegensatz einzuschränken oder aufzuheben. Dies gilt nach Auffassung der Richter insbesondere – wie im Streitfall –, wenn die Bedingungen des Darlehens auf ein Näheverhältnis schließen lassen (vergleichsweise niedriger Zinssatz, übrige Vertragsbedingungen, Durchführung, Besicherung oder Tilgung des Darlehens).

Tipp: Gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts wurde Revision eingelegt. In vergleichbaren Fällen sollte daher unter Hinweis auf das beim BFH anhängige Verfahren Einspruch eingelegt werden.

Einkommensteuer . Abzug der Schuldzinsen bei Darlehensaufnahme durch Nichteigentümer-Ehegatten

Bezahlen Eheleute Aufwendungen für eine vermietete Immobilie, die einem von ihnen gehört, "aus einem Topf", d. h. aus Guthaben, zu denen beide Eheleute beigetragen haben oder aus Darlehen, die zu Lasten beider Eheleute aufgenommen wurden, sind die Aufwendungen in vollem Umfang als für Rechnung des Eigentümers aufgewendet anzusehen. Gleichgültig ist, aus wessen Mitteln die Zahlung im Einzelfall stammt.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 24. März 2011 sind die vorgenannten Ausführungen nicht auf Schuldzinsen für ein Darlehen übertragbar, das ein Ehegatte im eigenen Namen aufgenommen hat, um damit die Immobilie des anderen Ehegatten zu finanzieren. Die Zinsen sind selbst dann nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Eigentümer-Ehegatte für die Darlehen eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Gesamtschuld übernommen hat.

Nur wenn der Eigentümer-Ehegatte die Zinsen aus eigenen Mitteln bezahlt, liegen bei ihm abziehbare Werbungskosten vor. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Eigentümer-Ehegatte seine Mieteinnahmen zur Begleichung der Schuldzinsen verwendet. Dabei müssen aus den Mieteinnahmen zunächst die

laufenden Aufwendungen für die Immobilie und die Schuldzinsen für die gemeinschaftlich aufgenommenen Darlehen abgedeckt werden. Nur soweit die eingesetzten Eigenmittel (Mieteinnahmen) darüber hinaus auch die vom Nichteigentümer-Ehegatten geschuldeten Zinsen abzudecken vermögen, sind diese Zinsen als Werbungskosten abziehbar.

Tipp: Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, können vergleichbare Fälle über einen Einspruch offen gehalten werden. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt bereits im Vorfeld aus dem Weg zu gehen, sollten Darlehen – soweit möglich – vom Eigentümer-Ehegatten aufgenommen werden.

Einkommensteuer . Berücksichtigung von Krankheitskosten ab dem ersten Euro?

Außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Aufwendungen eine bestimmte Grenze (sog. "zumutbare Belastung") überschreiten. Mit dieser zumutbaren Belastung will der Gesetzgeber die eigene Leistungsfähigkeit eines jeden Steuerpflichtigen berücksichtigen, im Rahmen derer er seine Krankheitskosten selber tragen kann und soll.

Die Höhe dieser zumutbaren Belastung richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, also seinem Einkommen, seinem Familienstand und die Anzahl seiner Kinder. Während z. B. bei einem verheirateten Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 40.000,00 und drei Kindern die zumutbare Belastung 1 % des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt, ist bei einem ledigen Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 40.000,00 eine zumutbare Belastung von 6 % des Gesamtbetrags der Einkünfte zu berücksichtigen, so dass in diesem Fall außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Arztkosten, nur dann und insoweit steuerlich berücksichtigt werden, soweit sie € 2.400,00 im Jahr übersteigen.

Mittlerweile ist vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden soll, ob die Beschränkung des Abzugs der außergewöhnlichen Belastungen um die zumutbare Belastung im Einklang mit dem Grundgesetz steht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 13. Februar 2008 entschieden, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Teile des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums sind und daher voll steuerlich abzugsfähig sein müssen, soweit sie einer Versorgung auf Sozialhilfeniveau dienen (Basisversorgung). Die auf der Grundlage dieses Urteils erforderliche Neuregelung des Einkommensteuergesetzes ist mit Wirkung ab dem 01. Januar 2010 in Kraft getreten.

Der Verstoß gegen das Grundgesetz wird darin gesehen, dass der Gesetzgeber das Existenzminimum vollständig steuerfrei zu stellen hat.

Das BVerfG stellt für die nähere Konkretisierung dieses steuerlichen Existenzminimums auf den sozialhilfegleichen Mindestversorgungsstandard ab. Nach den Regelungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird die Übernahme von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversorgung staatlich gewährleistet. Darüber hinaus sind Steuerpflichtige aus niedrigeren Einkommensgruppen von gesetzlichen Zuzahlungen, wie z. B. Praxisgebühr und Zuzahlungen zu den Rezeptgebühren, befreit.

Diese Zuzahlungen zählen jedoch zu den Krankheitskosten, welche nach dem gültigen Einkommensteuerrecht zu den außergewöhnlichen Belastungen gerechnet werden, die jedoch nur nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung steuerlich geltend gemacht werden können. Bei Anwendung des vorgenannten Urteils des BVerfG darf jedoch, so die Kläger, keine zumutbare Eigenbelastung gegengerechnet werden.

Tipp: Aufgrund des beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz anhängigen Verfahrens sollten Sie sämtliche Krankheitskosten im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Da sich die Aufwendungen aufgrund der nach dem Gesetz zu berücksichtigenden zumutbaren Belastung nicht oder nicht in voller Höhe steuerlich auswirken, empfehlen wir, gegen den Einkommensteuerbescheid unter Verweis auf das vorgenannte Verfahren Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Lohnsteuer . Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte

Wie wir in unserem Newsletter aus dem September 2011 bereits berichteten, hat der BFH unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann und damit das steuerliche Reisekostenrecht vereinfacht.

In Anwendung der neuen BFH-Rechtsprechung hält nun auch die Finanzverwaltung nicht mehr daran fest, dass ein Arbeitnehmer auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten in einem Dienstverhältnis innehaben kann. Vielmehr folgt die Finanzverwaltung dem BFH und bestätigt, dass in Fällen, in denen bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen wurden, die Entfernungspauschale nur noch für Fahrten zwischen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen ist; für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden. Bei Nutzung eines Firmenwagens und Vorhandensein von mehreren Arbeitsstätten entsteht bei der Pauschalversteuerung damit nur noch bei Fahrten zwischen Wohnung und der einen regelmäßigen Arbeitsstätte ein geldwerter Vorteil.

Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte

Damit kommt der Bestimmung der einen regelmäßigen Arbeitsstätte eine entscheidende Bedeutung zu.

Zur Bestimmung, an welchem Tätigkeitsort die regelmäßige Arbeitsstätte begründet wird, gibt das BMF konkrete Kriterien vor, die bis zu einer gesetzlichen Neuregelung unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu berücksichtigen sind.

Eine regelmäßige Arbeitsstätte ist danach in der Regel anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
 - arbeitstäglich oder
 - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
 - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Folgen für die Arbeitgeberpraxis

Mit diesen neuen Grundsätzen wird die sog. „46-Tage-Regelung“ hinfällig, wonach von einer regelmäßigen Arbeitsstätte bereits dann auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer an mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers aufsucht. Die Frage, wie oft der Mitarbeiter die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers aufgesucht hat, ist nicht mehr allein maßgeblich.

Große Bedeutung wird dies bei dem Thema Reisekosten haben, insbesondere bei Arbeitgebern mit einer Vielzahl von Außendienstmitarbeitern. So dürften einige Arbeitgeber nunmehr wieder in die Lage versetzt werden, ihren Arbeitnehmern Reisekosten (Fahrtkosten, Unterkunftskosten, Verpflegungspauschalen in dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Umfang) – entgegen der bisherigen Handhabung – steuerfrei zu erstatten. Dies resultiert u. a. daraus, dass die betriebliche Einrichtung trotz eines Aufsuchens an mehr als 45 Tagen (z. B. für Besprechungen, um Unterlagen oder Material abzuholen, um seine Reisekosten einzureichen etc.) für den jeweiligen Mitarbeiter nicht mehr zwangsläufig als regelmäßige Arbeitsstätte zu qualifizieren ist.

Tipp: Arbeitgeber sollten diese Neuregelung zum Anlass nehmen, entsprechende Sachverhalte zu prüfen und ggf. anzupassen. Die neuen Grundsätze bieten Optimierungspotenzial. Die ausweislich des BMF-Schreibens offenbare Bedeutung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der dauerhaften Zuordnung der regelmäßigen Arbeitsstätte sollte bei der Gestaltung neuer Arbeitsverträge berücksichtigt werden.

Arbeitsrecht . Fristlose Kündigung bei privater Trunkenheitsfahrt

Ein Arbeitgeber darf einem bei ihm beschäftigten Kraftfahrer kündigen, wenn dieser bei einer privaten Autofahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,36 Promille ertappt wird und deshalb seine Fahrerlaubnis verliert (LAG Hessen, Urteil vom 01.07.2011 - 10 Sa 245/11).

Der Kläger war seit 1997 als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Nach einer längeren Arbeitsunfähigkeit des Klägers begann im Mai 2010 eine Wiedereingliederung, die bis Juni 2010 dauern sollte. Während dieser Wiedereingliederung wurde der Kläger bei einer privaten Autofahrt von der Polizei mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,36 Promille angetroffen. In der Folge wurde ihm der Führerschein entzogen. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis hierauf fristgerecht zum 30.09.2010. Die hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage wurde in beiden Instanzen als unbegründet abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Hessen führt hierzu in seiner Entscheidung aus, dass ein Kraftfahrer, der seine Fahrerlaubnis verliere, sogar mit einer fristlosen Kündigung rechnen müsse. Die Erbringung der Arbeitsleistung sei unmöglich geworden. Insbesondere ließ das Gericht auch nicht die Argumente des Klägers gelten, er habe bedingt durch seine Krankheit und sein Untergewicht vor der Trunkenheitsfahrt die Entwicklung der Alkoholkonzentration in seinem Blut nicht einschätzen können und es sei auch kein Schaden entstanden. Dass der Kläger trotz seiner gerade überwundenen Krankheit und seines extremen Untergewichtes alkoholisiert Auto gefahren war, befand das Landesarbeitsgericht Hessen im Gegenteil für besonders verantwortungslos. Auf die Verursachung eines Schadens anlässlich der Trunkenheitsfahrt komme es nicht an.

Arbeitsrecht . Entschädigungsanspruch, wenn ein privater Arbeitgeber nicht prüft, ob er freie Stellen mit Schwerbehinderten besetzen kann

Prüft ein Arbeitgeber nicht, ob ein freier Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Bewerber besetzt werden kann, begründet dies die Vermutung einer Benachteiligung wegen der Behinderung. Um auch arbeitslose oder arbeitssuchend gemeldete schwerbehinderte Menschen zu berücksichtigen, müssten Arbeitgeber frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit aufnehmen. Diese in § 81 Abs. 1 SGB IX geregelte gesetzliche Pflicht treffe alle Arbeitgeber, nicht nur die des öffentlichen Dienstes (BAG, Urteil vom 13.10.2011 - 8 AZR 608/10).

Ein mit einem Grad von 60 % Schwerbehinderter bewarb sich auf eine als Mutterschaftsvertretung ausgeschriebene Stelle. Der Arbeitgeber erteilte ihm eine Absage. Er hatte zuvor nicht geprüft, ob die Stelle mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt werden kann und hatte diesbezüglich auch keinen Kontakt mit der Agentur für Arbeit aufgenommen. Der Stellenbewerber sah sich wegen seiner Behinderung benachteiligt und klagte auf Entschädigung. Während die Vorinstanzen eine Benachteiligung verneint hatten, bekam er vor dem Bundesarbeitsgericht Recht. Die Prüfpflicht zur Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier Stellen bestehe immer und für alle Arbeitgeber – unabhängig davon, ob sich ein schwerbehinderter Mensch beworben oder bei der Bewerbung seine Schwerbehinderung offenbart hat. Werde diese Pflicht verletzt, sei dies ein Indiz dafür, dass die Ablehnung eine Benachteiligung wegen der Behinderung sei.

Tipp: Diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sollten Sie unbedingt bei der Besetzung freier Arbeitsplätze beachten, da ansonsten teure Konsequenzen drohen. Hat die Agentur für Arbeit mitgeteilt, dass kein geeigneter schwerbehinderter Mensch gemeldet ist, haben Sie Ihre Verpflichtung erfüllt und Sie brauchen keine Entschädigungsklage zu fürchten. Wird ein geeigneter Bewerber genannt, sollten Sie diesen unbedingt zum Vorstellungsgespräch laden. Eine ggf. spätere Ablehnung sollten Sie unbedingt sorgfältig benachteiligungsfrei dokumentieren.

Ablauf von Aufbewahrungsfristen

Aufgrund des Jahreswechsels können die nachfolgenden Unterlagen vernichtet werden:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen etc., in denen die letzte Eintragung 2001 oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2001 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtschaftungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltsliste) aus dem Jahr 2001 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2005 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2005 oder früher.

Bitte beachten Sie, dass trotz des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist die vorgenannten Unterlagen nicht vernichtet werden dürfen, wenn sie von Bedeutung sind.

- für eine begonnene steuerliche Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraft- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die elektronisch erstellten Daten. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (d. h. nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als € 500.000,00 im Kalenderjahr 2010 betragen hat, müssen ab dem Jahr 2011 die im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Mieter und Hausbesitzer haben im Gegensatz zu den übrigen privaten Steuerzahlern aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine spezielle Aufbewahrungspflicht. Diese Vorschrift verpflichtet auch Privatpersonen, Rechnungen, Kontoauszüge, Quittungen oder andere beweiskräftige Unterlagen wie Bauverträge und Abnahmeprotokolle in lesbarer Form aufzubewahren. Betroffen von dieser Pflicht sind neben herkömmlichen Bauleistungen auch z. B. Reparaturarbeiten, Arbeiten von Reinigungsfirmen oder Gärtnern, Miete von Baugeräten, Entsorgung von Baumaterial und Malerarbeiten.

ttp intern

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de